

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 27. März 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 37.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler. — (Nr. 38.) Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 39.) Durchführung der Wahl zur Provinzialsynode. — (Nr. 40.) Einsicht in die Liste der Wahlberechtigten. — (Nr. 41.) Bevorstehender Ablauf der Frist zur Anmeldung von Wasserrechten. — (Nr. 42.) Wechsel des Vorsitzes in den kirchlichen Körperschaften in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen. — (Nr. 43.) Erhöhung der Kirchenamtszulagen. — (Nr. 44.) Legung der Kirchen- und Pfarrkasten-Rechnungen. — (Nr. 45.) Frachtfreiheit für Erbschaftskirchenpfaffen. — (Nr. 46.) Rechnungswesen der Kreissynodalkassen und Kreissynodal-Witwenkassen. — (Nr. 47.) Änderung von Taubstummenseelsorgebezirken. — (Nr. 48.) Kampf gegen Schmutz und Schund. — (Nr. 49.) Jugendpflegesonntag. — (Nr. 50.) Geburtermittellungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

(Nr. 37.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler.

Vom 27. März bis zum 9. April d. Js. bin ich beurlaubt. Eilige Eingaben werden in dieser Zeit zweckmäßig ohne Nennung des Namens an den Generalsuperintendenten gerichtet, um von meinem Vertreter bearbeitet zu werden. Alle anderen Postfachen erbitte ich an meine hiesige Privatanschrift: Derfflingerstr. 5.

D. Kähler.

Pr. Nr. 161.

Der Konsistorial-Präsident als Wahlleiter.

Stettin, den 19. März 1929.

(Nr. 38.) Wahlen zur Provinzialsynode.

Auf Grund der Ziffer 27 der Provinzialsynodal-Wahlordnung in der jetzt geltenden Fassung vom 24. November 1928 (R. G. u. B. Bl. Seite 275 ff.), fordere ich die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen auf, gemäß § 7 des Kirchengesetzes, betreffend die Wahl zur Provinzialsynode vom 29. September 1922 (R. G. u. B. Bl. 1924 S. 123) an den vom Gemeindefkirchenrat (in Parochialverbänden vom geschäftsführenden Organ der Verbandsvertretung) zu bestimmenden Tage am 11., 12. oder 13. Mai d. Js. die Wahl zur Provinzialsynode vorzunehmen, insbesondere Wahlvorschläge einzureichen. Wegen des Inhalts der Wahlvorschläge verweise ich auf Ziffer 29 ff. Provinzialsynodal-Wahlordnung.

Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke (Bezirkslisten) müssen spätestens am 20. April 1929 bei dem Wahlkommissar des Bezirks, Wahlvorschläge zur Aufwertung von Reststimmen für eine Bezirksliste (Provinzlisten) bis zum gleichen Tage bei mir eingereicht sein.

Die Erklärung, daß Bezirkslisten miteinander zu verbinden sind (Verbindungserklärung) sowie die Erklärung, daß Reststimmen für eine Bezirksliste einer Provinzliste zugerechnet werden sollen (Anschlußerklärung) müssen spätestens am 27. April bei dem Wahlkommissar des Bezirks abgegeben werden.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes und der Provinzialsynodal-Wahlordnung unter Leitung des Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Sie beginnt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Ansprachen darf niemand halten (Ziffer 5 der P. G. B. D.) Spätestens eine Woche vor dem Wahltag lädt der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats unter Beachtung der Vorschriften der Ziffer 49 a. a. D. zur Wahl ein. Zur Wahl ist eine Stimmliste bereitzuhalten. Ziffer 51 a. a. D.

Die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte sind verpflichtet, meine öffentlichen Bekanntmachungen den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugänglich zu machen (Ziffer 5 a. a. D.). Die Herren Superintenden ten ersuche ich, die Stimmzettel, die ihnen von den Wahlkommissaren zugehen werden, unverzüglich den Gemeindefkirchenräten zu übermitteln (Ziffer 52 a. a. D.). Amtlich gestempelte Umschläge

für die Stimmzettel haben die Gemeindefkirchenräte gemäß Ziffer 53 a. a. D. zu beschaffen. Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift nach dem Muster der Anlage B zur Provinzialsynodal-Wahlordnung aufzunehmen. Vordrucke zur Niederschrift werde ich den Gemeinden zugehen lassen. Die Verhandlungsniederschrift nebst den zur Prüfung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen hat der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats sofort nach der Wahl, spätestens am folgenden Werktag, dem Wahlkommissar des Bezirks zu übersenden (Ziffer 62 a. a. D.).

Lgb. Pr. Nr. 127/29.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1929.

(Nr. 39.) Durchführung der Wahl zur Provinzialsynode.

Nachdem nach § 1 des kirchlichen Provinzialgesetzes, betreffend Zahl der Mitglieder der Pommerschen Provinzialsynode vom 26. Oktober 1927 (R. G. u. V. Bl. 1928 S. 220/21), die Zahl der zu wählenden Synodalmitglieder in der Kirchenprovinz von bisher 90 auf 81 herabgesetzt worden ist, ist eine Neuverteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke nötig geworden. Damit erwies sich auch eine Änderung der Wahlbezirke als erforderlich. Der Provinzialkirchenrat hat vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenrats eine Neueinteilung der Wahlbezirke und die Neuverteilung der in ihnen zu wählenden Mitglieder in folgender Weise vorgenommen:

1. Wahlbezirk Stralsund:
umfassend den Regierungsbezirk Stralsund und den Kirchenteil Demmin;
2. Wahlbezirk Stettin-West:
umfassend die Kirchenteile: Anklam, Garz a. D., Pasewalk, Penkun, Treptow (Toll.), Neckermünde, Usedom, Stettin Land und Greifenhagen;
3. Wahlbezirk Stettin-Stadt:
umfassend den Kirchenteil Stettin-Stadt.
4. Wahlbezirk Stettin-Ost:
umfassend die Kirchenteile: Cammin, Daber, Freienwalde, Gollnow, Greifenberg, Jakobs-
hagen, Kolbark, Labes, Rangard, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Treptow (Rega), Werben
und Wollin;
5. Wahlbezirk Rösslin-West:
umfassend die Kirchenteile: Belgard, Bublitz, Dramburg, Körlin, Rösslin, Kolberg, Neu-
stettin, Rakebuhr, Schivelbein und Tempelburg;
6. Wahlbezirk Rösslin-Ost:
umfassend die Kirchenteile: Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe,
Stolp-Stadt und Stolp-Altstadt.

Zu wählen sind:

im Wahlbezirk 1	12 Mitglieder,
im Wahlbezirk 2	12 Mitglieder,
im Wahlbezirk 3	12 Mitglieder,
im Wahlbezirk 4	15 Mitglieder,
im Wahlbezirk 5	15 Mitglieder,
im Wahlbezirk 6	15 Mitglieder,

zusammen 81 Mitglieder.

Neben den Synodalmitgliedern ist die doppelte Zahl an Stellvertretern zu wählen (vergl. Ziffer 17 der Provinzialsynodal-Wahlordnung — R. G. u. V. Bl. 1928 S. 275 ff.).

Hinzutreten die gemäß § 2 des kirchlichen Provinzialgesetzes betreffend die Zahl der Mitglieder der Pommerschen Provinzialsynode vom 26. Oktober 1927 (R. G. u. V. Bl. 1928 S. 221) zur Auswertung der Reststimmen zu wählenden Mitglieder, deren Zahl sich auf 6 beläuft. Die Zahl der Stellvertreter beträgt 12.

In der Ernennung der durch meine Verfügung vom 26. Februar 1929 — Pr. Nr. 114 — (Kirchl. Amtsbl. S. 23) bekanntgegebenen Wahlkommissare tritt keine Änderung ein. Die für den Bezirk Stettin Mitte ernannten Wahlkommissare gelten nunmehr für den Wahlbezirk Stettin-Stadt.

Lgb. Pr. Nr. 162/29.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1929.

(Nr. 40.) Einsicht in die Liste der Wahlberechtigten.

Bei der bevorstehenden Wahl zur Provinzialsynode wird es vorkommen, daß sich Gruppen von Wahlberechtigten an die Pfarrämter mit der Bitte wenden, ihnen Abschriften der Listen der Mitglieder der Gemeindevertretung (Ältesten und Gemeindeverordneten) zu übersenden. Wir erwarten, daß die Pfarrämter, — gegebenenfalls gegen Erstattung der entstehenden Unkosten — solchen Wünschen tunlichst entsprechen, namentlich aber, daß sie sich allen kirchlichen Gruppen gegenüber durchaus gleichmäßig verhalten. Die Einsicht in die Liste der Mitglieder der Gemeindevertretung und die eigene Anfertigung einer Abschrift dieser Liste darf Wahlberechtigten zur Provinzialsynode, also auch Vertrauensmännern der kirchlichen Gruppen, sofern sie zu den Wahlberechtigten gehören, keinesfalls verweigert werden.

Tgb VII. Nr. 641.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. März 1929.

(Nr. 41.) Bevorstehender Ablauf der Frist zur Anmeldung von Wasserrechten.

Das Preussische Wassergesetz vom 7. April 1913 hat im § 380 für die Anmeldung zur Eintragung der Rechte in das Wasserbuch eine Frist von 10 Jahren bestimmt, die durch WD. vom 16. Februar 1924 auf 15 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, verlängert worden ist. Diese Frist läuft in wenigen Wochen, nämlich am 30. April 1929, ab.

Rechte, die beim Inkrafttreten des Wassergesetzes bestanden und an sich aufrechterhalten werden, gehen verloren, wenn nicht vor Ablauf der Frist die Eintragung derselben in das Wasserbuch beantragt wird.

1. Es genügt, daß der Antrag bis zum 30. April 1929 bei der Wasserbuchbehörde, also dem zuständigen Bezirksausschuß, eingegangen ist. Nicht notwendig ist, daß die Eintragung selbst innerhalb dieser Zeit erfolgt.

2. Im allgemeinen müssen zur Begründung eines Antrages auf Eintragung eines Rechts ins Wasserbuch Zeichnungen eingereicht werden, aus denen die Lage der Ortlichkeit und die für den Umfang des Rechtes erforderlichen Angaben deutlich hervorgehen.

3. Anmeldepflichtig sind nur die im § 46 Wassergesetz näher bezeichneten Rechte, nämlich:

- a) den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen,
- b) Gassen und Stichkanäle anzulegen, letztere, soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden,
- c) Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen,
- d) kommunale oder gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

Die im § 40 Abs. 2 bezeichneten Rechte sind die folgenden:

- a) das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten,
- b) Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten,
- c) den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserabflusses eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

4. Die in Nr. 3 angegebenen Rechte müssen angemeldet werden, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens des Wassergesetzes, also am 1. Mai 1914, bereits bestanden, und zwar gleichviel, ob sie auf einem besonderen Titel beruhten oder nicht. Nach § 379 des Wassergesetzes werden nämlich nicht nur die titulierten Rechte aufrechterhalten, sondern auch diejenigen, welche auf Grund der früheren Gesetze entstanden, insofern rechtmäßige Anlagen für die Ausübung der letzteren Rechte vorhanden und diese Anlagen vor dem 1. Januar 1913 errichtet waren oder wenigstens vor diesem Zeitpunkt mit der Errichtung begonnen worden war. Wir nehmen auf unsere diesbezügliche Amtsblattbekanntmachung vom 12. Juli 1928 — IV 1560 (Kirchl. Amtsblatt S. 136) — Bezug.

Tgb IV. Nr. 3243.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1929.

(Nr. 42.) Wechsel des Vorsitzes in den kirchlichen Körperschaften in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen.**Evangelischer Oberkirchenrat.**

Berlin-Charlottenburg, den 5. Februar 1929.

E. O. I. 261.

pp.

1. Für den Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden der Gemeindeförperschaften während der vierjährigen Amtsdauer halten wir auch nach Prüfung der inzwischen in kirchlichen Zeitschriften lautgewordenen abweichenden Meinung an der in unserem Erlasse vom 7. Februar 1925 — E. O. I. 2730/24 II — vertretenen Auffassung fest, daß in sinngemäßer Anwendung des Art. 29 Abs. 2 B. U. für den Rest der vierjährigen Amtszeit derjenige Pfarrer, dem beim Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden nach Art. 29 Abs. 2 B. U. die Vertretung im Vorsitz zukommt, als Ersatzmann einzutreten hat. Bei dem Vorsitz dieses Ersatzmannes verbleibt es nach unserem Runderlaß vom 7. Februar 1925 für den Rest der vierjährigen Periode auch dann, wenn der später in die Pfarrstelle des früheren Vorsitzenden eintretende neue Geistliche etwa dienstälter sein sollte.

2. Die Führung des Vorsitzes als Ersatzmann ist ohne Einfluß auf die Frage, wer zu dem verfassungsmäßig für den Wechsel im Vorsitz vorgeschriebenen Termin den Vorsitz für die nächsten vier Jahre zu übernehmen hat. Entscheidend hierfür ist vielmehr lediglich, welcher der zu diesem Zeitpunkt im Amte der Gemeinde stehenden Pfarrer das höchste kirchliche Dienstalter hat und in dem laufenden Turnus bisher noch nicht gemäß Art. 28 Abs. 3 B. U. zur vierjährigen Führung des Vorsitzes in der Gemeinde berufen gewesen ist.

pp.

gez.: K a p l e r.

Vorstehenden Runderlaß veröffentlichen wir auszugsweise mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Februar 1925 — IV 396 — (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 37) und 7. September 1926 — X 2196 II — (Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 195) zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Ergänzend bemerkt der Evangelische Oberkirchenrat, daß für die Auslegung des Begriffs „kirchliches Dienstalter“ im Sinne des Art. 28 Abs. 3 B. U. nur die Bestimmungen des altpreussischen kirchlichen Rechts, wie sie in dem Kirchengesetz betr. das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886 (R. G. u. V. Bl. S. 59) festgelegt sind, als maßgebend angesehen werden können.

Lgb. IV. Nr. 3102.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. März 1929.

(Nr. 43.) Erhöhung der Kirchenamtszulagen.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 26. Juni 1928 — Lgb. IV Nr. 1433 (Kirchl. Amtsblatt 1928 S. 127) — machen wir es den Gemeindefürsprechern sämtlicher Gemeinden, in denen sich ein mit dem Schulamt verbundenes Kirchenamt befindet, zur Pflicht, bei ihren Steuerbeschlüssen dafür zu sorgen, daß für eine anderweitige Festsetzung der Kirchenamtszulagen (soweit sie noch nicht erfolgt ist) namhafte Beträge zur Verfügung gehalten werden, insbesondere auch für Nachzahlungen vom 1. April 1928 ab.

Im Regierungsbezirk Stettin sind fast allen Gemeinden die von ihnen zu leistenden Barbeiträge bekannt.

Im Regierungsbezirk Köslin und Stralsund werden die Zahlen den betreffenden Gemeinden in nächster Zeit mitgeteilt werden.

Lgb. IV. Nr. 3167.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1929.

(Nr. 44.) Legung der Kirchen- und Pfarrkassenrechnungen.

Die Gemeindefürsprecher weisen wir darauf hin, daß jährlich vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Schluß des Rechnungsjahres die Rechnungen der Kirchen- und Pfarrkassen gelegt werden müssen (siehe § 78 der Verwaltungsordnung).

Lgb. IV. Nr. 3141.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1929.

(Nr. 45.) Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Verfügung vom 9. Februar d. Js. — O 1217 IV 4/551 — die Frist für die frachtfreie Beförderung von Ersatzkirchenglocken aller Art bis zum 31. März 1930 verlängert.

Lgb. IV. Nr. 3156.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1929.

(Nr. 46.) Rechnungswesen der Kreissynodalkassen und Kreissynodal-Wittwenkassen.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 18. September 1909 — I 16 035 — (Kirchl. Amtsblatt S. 140) machen wir die Kreissynodalvorstände im Hinblick auf die voraussichtlich im Herbst d. Js. zusammentretende Provinzialsynode schon jetzt darauf aufmerksam, daß gemäß unserer Verfügung vom 30. November 1903 (Kirchl. Amtsbl. S. 127/129) unter Benutzung des dort vorgeschriebenen Formulars dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe i. Pom., vor Zusammentritt der Provinzialsynode, und zwar bis längstens 1. Juli d. Js., Rechnungsübersichten der Kreissynodalkassen und der Kreissynodalprediger-Wittwenkassen — diesmal für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 — einzureichen sind. Wir setzen dabei voraus, daß aus früheren Jahren keine Rechnungsübersichten mehr rückständig sind. Über die erfolgte Einreichung ist uns rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Vordrucke für die Rechnungsübersichten werden den Kreissynodalvorständen demnächst zugehen.

Lgb. VII. Nr. 365.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1929.

(Nr. 47.) Änderungen von Taubstummenseelsorgebezirken.

In den bisher zum Seelsorgebezirk Neustettin gehörenden Pfarochien der Kirchenkreise Dramburg und Tempelburg übernimmt die Seelsorge an den Taubstummen von jetzt ab der Pastor Schardin in Bielburg, Kirchenkreis Neustettin.

Lgb. VI. Nr. 2291.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1929.

(Nr. 48.) Kampf gegen Schmutz und Schund.

Schmutz und Schund in Schrift und Bild bedeuten eine immer größer werdende Gefahr für unser Volk. Sie entwerben die Volkskraft, bedrohen die Arbeit von Erziehung und Erziehern, machen die Jugend geistig und seelisch, zumeist auch körperlich minderwertig und entwürdigen das Ansehen aller Volkskreise. Schmutz und Schund stecken in den sogenannten Kriminalromanen, in Wochenzeitschriften, die geschlechtliche Fragen und Vorgänge in schmutziger Form behandeln, in unsittlichen Aufrufen, Abbildungen, Anpreisungen, Angeboten, in gassenerotischen Broschüren u. s. f. Schund- und Schmutzschriften sind auch solche Schriften, die den Eindruck der Minderwertigkeit machen und Verachtung der Anständigkeit hervorrufen, die in frivoler Weise Verbrechen schildern oder die Ehe bespötteln, Verbrechen und moralische Verfehlungen als etwas Verzeihliches darstellen oder die gegen das Gefühl für Anstand und Sitte verstoßen. Die Schund- und Schmutzkanäle durchziehen das ganze Reich, alle größeren Städte, und verbreiten sich von dort aus systematisch weiter.

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 bietet eine gute Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Stellen und privaten Personen und Verbänden. Die praktische Tätigkeit der Prüfstellen begann im November 1927. Innerhalb von 11 Monaten wurden 34 Zeitschriften und Romanreihen im Prüfverfahren auf die amtliche Liste gesetzt.

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte sind mit in erster Linie dazu berufen, in den Kampf gegen diese Gefahr für unser Volkstum durch die Tat des praktischen Widerstandes mitzuwirken, indem sie alle Schriften, die die Vorstellung von Schund oder Schmutz wachrufen, an die Ge-
b a n

g e l i s c h e Hauptstelle gegen Schmutz und Schund, Berlin W 50, Marburger Str. 15 III, einsenden. Die Evangelische Hauptstelle leitet das ihr zugestellte Material nach prüfender Einsicht an die amtlichen Stellen weiter. Zu empfehlen ist auch die Verbreitung von Flugblättern, welche die genannte Evangelische Hauptstelle herausgibt. Der Preis beträgt für 100 Stück 1,50 RM, 250 Stück 3,— RM, 500 Stück 5,50 RM, 1000 Stück 10,— RM, 2000 Stück 18,— RM, 4000 Stück 35,— RM, 5000 Stück 40,— RM, 10 000 Stück 75,— RM.

Wir weisen die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte unserer Kirchenprovinz auf diese Arbeit der Evangelischen Hauptstelle gegen Schmutz und Schund empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2309.

(Nr. 49.) Jugendpflegesonntag.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. Mai 1921 — VI Nr. 455 — (Kirchl. Amtsblatt 1921 S. 70) weisen wir auf die Abhaltung eines Jugendpflegesonntags am Sonntag Misericordias Domini, den 14. April 1929, hin, indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die kirchliche Jugendpflege in Pommern (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 208 Nr. 18) in empfehlende Erinnerung bringen.

Lgb. VI. Nr. 2329.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1929.

(Nr. 50.) Geburtsermittlungen.

a) Es wird gesucht die Geburtsurkunde eines gewissen Julius Schönebeck, der im Alter von angeblich 23 Jahren am 17. Februar 1844 mit Dorothea Sophie Karoline Göde in Daber getraut worden ist. Der Gesuchte soll als uneheliches Kind geboren sein und zwar vermutlich in der Gegend bei Lauenburg. Die Urkunde ist an den Herrn Dachdeckermeister Gustav Schönebeck in Stettin, Birkenallee 3 b, zu senden.

Lgb. VI. Nr. 2149.

b) Gebeten wird, zwecks Erwirkung einer Altersrente für eine Auslandsdeutsche die Geburtsurkunde bzw. der Taufschein der etwa im Jahre 1854 in Pommern geborenen Sophia Maria Dora Rogelin. Die Geburtsurkunde oder der Taufschein ist an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu senden.

Lgb. XII. Nr. 39.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Entziehung der Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg sind dem Pfarrer a. D. Heinrich Pannier, früher in Karbow, Kirchenkreis Potsdam II, zuletzt in Bochum-Hamme, durch Entscheidung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Mark Brandenburg vom 29. Juni 1928, bestätigt durch die Entscheidung des Rechtsausschusses der Kirche vom 6. Dezember 1928, die Rechte des geistlichen Standes rechtskräftig entzogen worden.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

- a) Dem Kirchenältesten Stübs in Rüßin, Kirchenkreis Treptow a. N., anlässlich des Ausscheidens aus dem etwa 40 Jahre innegehabten Kirchenältestenamt,
- b) dem Kantor Serffen in Gustow, Kirchenkreis Garz a. N., anlässlich seiner nach 34 jähriger Dienstzeit infolge Krankheit erfolgten Versetzung in den Ruhestand für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Versetzt:

Der Konsistorialassessor Dr. Julius Stahn, zum 1. April d. Js. in gleicher Eigenschaft an das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger **Heuer** aus Gladbeck i. Westf., zum Pastor in Sophienhof, Kirchenkreis Demmin, zum 1. April 1929.
- b) Der Pastor **Blümel** in Wobbermin, Kirchenkreis Pyritz, zum Pastor in Pegelow, Kirchenkreis Freienwalde, zum 1. April 1929.
- c) Der Pastor **Sternberg** in Al. Rischow, Kirchenkreis Pyritz, zum Pastor in Marienthal, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. April 1929.
- d) Der Pastor **Brzysgodda** in Succow a. Pl., Kirchenkreis Werben, zum Pastor in Wittichow, Kirchenkreis Werben, zum 1. April 1929.
- e) Der Pastor **Dhm** in Dobberphul, Kirchenkreis Cammin, zum Pastor in Pribbernow, Kirchenkreis Wollin, zum 16. März 1929.
- f) Der Oberpfarrer **Kentz** in Bütow, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Hasenfier, Kirchenkreis Rasebuhr, zum 16. Januar 1929.
- g) Der Pastor **Lüpke** in Schmenzin-Hopfenberg, Kirchenkreis Belgard, zum Pastor in Gröfzin, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. April 1929.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle **Schillersdorf**, Kirchenkreis Garz a. Oder, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Patron, Rittergutsbesitzer Rudolf Rohrbeck auf Schillersdorf.
- b) Die Pfarrstelle zu **Carow**, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung des früheren Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt in diesem Falle durch die Kirchenbehörde. Der neue Stelleninhaber erhält einen Sonderauftrag für die kirchliche Jugendpflege im Kirchenkreise Regenwalde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu **Kolzow**, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und zum 1. April 1929 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in **Größ-Pomeiske**, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. April 1929 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung; außerdem wird eine **ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage** von jährlich 600 RM gezahlt.
- e) Die Pfarrstelle in **Gr.-Karzenburg**, Kirchenkreis Bublitz, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung.
- f) Die bisherige II. Pfarrstelle in **Rummelsburg**, Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist seit dem 1. März 1929 erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Gewährung einer pensionsfähigen Schwierigkeitszulage wird in absehbarer Zeit erfolgen.
- g) Die Pfarrstelle in **Biezeneff**, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Preussischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928 und **ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage** von 600 RM jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden.

- h) Die bisherige 2. Pfarrstelle an der Kirchengemeinde St. Petri in Stolp=Altstadt, Kirchenkreis Stolp=Altstadt, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand frei und, vorbehaltlich der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats, sofort zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenaufsichtsbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Schwierigkeitszulage. Dienstwohnung ist vorhanden.
- i) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Barth, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- k) Die Pfarrstelle in Lüdershagen, Kirchenkreis Barth, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt diesmal durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- l) Die Pfarrstelle in Zingst, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. April 1929 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- m) Die Pfarrstelle in Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Voitz, privaten Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers frei geworden und zum 1. Juli 1929 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Geräumige Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer Dr. Freiherr von Langen-Reffenbrink auf Griebenow, Kreis Greifswald, zu richten.
- n) Eine (und zwar die bisherige II.) Pfarrstelle in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Juni 1929 wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Katechismustafeln, herausgegeben von Professor D. Karl Eger, früherem Direktor des Predigerseminars in Friedberg in Hessen, jetzt Professor der Theologie in Halle. 17 Tafeln, umfassend die 10 Gebote mit Beschluß und die drei Artikel mit ihren Erklärungen. In Schulfraktur zweifarbig (schwarz und rot) auf Leinwandpapier gedruckt. Alle Tafeln sind 100 cm breit, ihre Länge wechselt je nach der Menge des Textes, die größte Länge beträgt 140 cm. Jede Tafel ist mit Stäben und Ösen versehen.

Tafel 1—11, die 10 Gebote und der Schluß der Gebote 4,50 RM

Tafel 12—17, die 3 Glaubensartikel mit ihren Erklärungen 3,— RM

Tafel 1—17, wenn zusammen bezogen 7,50 RM

Verlagsbuchhandlung Alfred Löpelmann (vormals J. Ricker) in Gießen.

2. Verhandlungsbericht des 25. kirchlich-sozialen Kongresses vom 3. bis 5. Oktober 1927 in Düsseldorf, enthaltend: „Die Rationalisierung der Wirtschaft“ von Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Werner Sombart, „Leben und Arbeit“ von Universitäts-Professor Dr. jur. Dr. phil. E. Rosenstock, „Wach auf, evangelisches Volk“ von Reichsverkehrsminister Dr. h. c. Koch, D. Reinhard Mumm, M. d. R. Herausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle des kirchlich-sozialen Bundes, Berlin-Spandau, Johannesstift, Verlag A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Dr. Werner Scholl, Leipzig-Erlangen, Preis 2,50 RM.

3. Der kleine Katechismus D. M. Luthers für Haus, Schule und Kirche, mit Bildern deutscher Meister, im Text neu herausgegeben von Superintendent Lic. Rudolf Cölle. Verlag Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen. Kartoniert mit Golddruck 0,90 *Rh.*, von 10 Stück an je 0,85 *Rh.*, 25 Stück je 0,80 *Rh.*, 50 Stück je 0,75 *Rh.*.

4. „Die Wartburg“, deutsch-evangelische Monatschrift, herausgegeben von D. Fahrenhorst-Berlin und D. Hochstetter-Berlin-Niederschönhausen, Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10., 28. Jahrgang 1929. Jahrespreis für 12 Hefte 6,— *Rh.* Preis des Einzelheftes 0,50 *Rh.* (Erweiterte Weiterführung der bisherigen Monatschrift „Wartburg“).

5. Drei Ehrentage der evangelischen Kirche. Zur 400 jährigen Wiederkehr des Tages der Protestation am 19. April 1529 zu Speyer. Den evangelischen Eltern und Kindern gewidmet von Stadtrat und Schulrat F. Spanier. Mit einem Geleitwort von Oberkonsistorialrat Henselmann. Die Schrift eignet sich zur Verteilung an Kinder und Konfirmanden. Verlag Ferdinand Hirt, Buchhandlung in Breslau, Königsplatz 1. Preis: steif geheftet 0,50 *Rh.*, von 50 Stück an 0,45 *Rh.*, von 200 Stück an 0,40 *Rh.*.

Notizen.

1. In den Tagen vom 15. bis 17. April 1929 wird in dem Hause Emmaus bei Stettin, Königsveg (Buchheide), ein sexualethischer Lehrgang für Geistliche gehalten werden. An Vorträgen sind in Aussicht genommen: Geschichte der Sittlichkeitsbewegung; Die Ehenot; Die Eigenart der Weiskreuzarbeit; Die sittliche Frage und die Wortverkündigung; Die sexuelle Lage der Gegenwart und das evangelische Sexualethos; Die Arbeit des Pastors am weiblichen Geschlecht; Die Mitternachtsmission; Gefallenenfürsorge.

2. Von der Karte über die Verteilung der evangelischen Bevölkerung in Deutschland (vergl. unser Rundschreiben an die Herren Superintendenten vom 4. Juni 1928 — VI Nr. 2007 —) sind noch etwa 90 Stück von dem Versand übriggeblieben. Auf Antrag können die Karten unentgeltlich zugesandt werden.

3. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Vorstandes des Christen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagsbitte“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

4. Dieser Nummer unseres Amtsblattes liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der auf den Sonntag Kantate, den 28. April 1929, ausgeschriebenen Kollekte für das Zentral-Diakonissenhaus Bethanien in Berlin bei.

5. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Verzeichnis der im Verlage von F. Heffenland G. m. b. H., hier, Große Domstr. 6—9 vorrätigen Kirchenformulare bei.

6. Hermann Gehlhaar, Königsberg i. Pr., Palvestr. 16/18, Versorgungsanwärter, 30 Jahre alt, sucht Stellung als Küster.

7. Hermann Ucker, Basewalk, Marktstr. 67, Versorgungsanwärter, 30 Jahre alt, sucht Stellung als Kirchhofsverwalter.

Dieser Nummer liegt Nr. 1 des Gustav-Adolf-Boten für Pommern von 1929 bei.

1 Beilage

1 Beilage

1 Beilage

1 Beilage

